

Fall 3:

Der A ist mit seinem PKW auf der Landstraße mit einer Panne „liegen geblieben“. Wenig später kommt die Limousine des philanthropischen Bankiers B am Ort des Geschehens vorbei. Der B weist seinen Chauffeur C an, die Fahrt zu unterbrechen und erkundigt sich nach der Lage des A. Dieser schildert sein Missgeschick, das ihn besonders deshalb hart trifft, weil er einen dringenden Termin in der nahe gelegenen Stadt S wahrzunehmen hat. Ohne zu zögern bietet der B an, ihn mit nach S zu nehmen. Der A ist erleichtert und steigt in die Limousine. Allerdings bringt ihn dies seinem Ziel nur unwesentlich näher: In einer der nächsten Kurven kommt das Fahrzeug aufgrund einer groben Unachtsamkeit des C von der Fahrbahn ab und landet im Straßengraben. Der A zieht sich hierbei Schürfwunden zu. Der B ist über diesen Vorfall umso mehr entsetzt, als der C über ausgezeichnete Referenzen als Fahrer verfügt und bereits mehrere Jahre unfallfrei für B tätig war.

Da der C vermögenslos ist, möchte A wissen, ob er von B Ersatz seiner Heilungskosten verlangen kann.

I. Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB

1. Bestehen eines Schuldverhältnisses zwischen A und B

a) Bestehen eines Beförderungsvertrages?

- Voraussetzung: Vertragsschluss gemäß den §§ 145 ff. BGB
- Offerte des A an B i.S. des § 145 BGB durch Angebot, mitzufahren?
- problematisch ist hier Vorliegen eines Rechtsbindungswillens
- dieser muss gemäß den §§ 133, 157 BGB nach dem objektiven Empfängerhorizont ermittelt werden
- entscheidendes Kriterium ist hierbei die Interessenlage der Parteien, für die insbesondere Art und Zweck der betreffenden Angelegenheit (eher persönlicher oder vertraglicher Natur?) sowie deren wirtschaftliche Bedeutung Anhaltspunkte geben (BGHZ 21, 102 ff.; *Larenz/Wolf*, AT, § 22 Rdnr. 36 ff.)
- für einen Rechtsbindungswillen aus Sicht des objektiven Empfängerhorizonts spricht hier das besondere Interesse des A an der Beförderung (Termin), das er dem B mitgeteilt hatte
- gegen eine vertragliche Offerte können die Unentgeltlichkeit der Mitnahme (dies kann allerdings kein absolutes Kriterium sein: vgl. §§ 516, 598, 662 BGB etc.) sowie insbesondere die persönliche, nicht geschäftstypische Ebene des Angebots des B angeführt werden
- im Ergebnis spricht mehr für eine Gefälligkeit (Gegenauffassung bei Begründung vertretbar)

b) Stellt das Gefälligkeitsverhältnis deshalb ein Schuldverhältnis i.S. des § 280 Abs. 1 Satz 1 BGB dar, weil Schutzpflichten i.S. des § 241 Abs. 2 BGB bestehen?

- aus § 241 Abs. 2 BGB folgt, daß eine Sonderverbindung mit Schutzpflichten, die über die deliktischen Pflichten aus den §§ 823 ff. BGB hinausgehen, unabhängig davon bestehen kann, ob zugleich auch Leistungspflichten vorliegen (was hier bei Ablehnung eines Beförderungsvertrages zu verneinen ist); siehe BT-Drucks. 14/6040, S. 125; *Huber/Faust*, Schuldrechtsmodernisierung, 3/7 ff.
- aus § 241 Abs. 2 BGB ergibt sich aber noch kein Maßstab dafür, wann aus einem Kontakt besondere Schutzpflichten resultieren und welchen Inhalt diese haben; dies ist vielmehr nach § 311 Abs. 2 und 3 BGB bzw. § 242 BGB zu bemessen

- ein unmittelbarer Anwendungsfall des § 311 Abs. 2 oder 3 BGB liegt allerdings nicht vor, da der Kontakt zwischen A und B nicht im Vorfeld eines beabsichtigten Vertrages zustande gekommen ist
- aus § 311 Abs. 3 Satz 2 BGB lässt sich aber ableiten, dass insbesondere die Inanspruchnahme von Vertrauen besondere Schutzpflichten i.S. des § 241 Abs. 2 BGB hervorrufen kann
- vorliegend hat A seine Rechtsgüter durch die Mitfahrt der Einflussosphäre des B anvertraut, den daher eine besondere, über die §§ 823 ff. BGB hinausgehende Verantwortung traf (Entsprechendes galt umgekehrt auch für A, der z.B. gemäß § 241 Abs. 2 BGB eine Schutzpflicht hatte, den Wagen des B während der Fahrt nicht zu beschädigen)
- Zwischenergebnis: Zwischen A und B bestand ein Schuldverhältnis mit Schutzpflichten aus § 241 Abs. 2 BGB

2. Verletzung einer Schutzpflicht durch B

- als Verletzung der Pflicht aus § 241 Abs. 2 BGB kommt Verursachung des Unfalls in Betracht, der körperliche Integrität des A beeinträchtigte
- B selbst hat Unfall nicht herbeigeführt
- aber: Zurechnung des Verhaltens des C über § 278 Satz 1 BGB
- Wortlaut der Vorschrift betrifft zwar nur Zurechnung des Verschuldens i.S. des § 276 BGB von Erfüllungsgehilfen
- dies setzt jedoch voraus, dass auch objektive Pflichtwidrigkeit als solche (hier: Verursachung des Unfalls) dem Schuldner zugerechnet werden können
- Erfüllungsgehilfe ist, wer mit Willen des Schuldners bei der Erfüllung seiner Verbindlichkeit tätig wird
- hier: C führte mit Willen des B Fahrt durch und war daher bei Erfüllung der Schutzpflicht gegenüber A eingesetzt
- Zwischenergebnis: B hat Pflicht gegenüber A verletzt

3. Keine Exculpation nach § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB

- Schadensersatzpflicht tritt nicht ein, wenn Schuldner Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat (Regelungstechnik des § 280 Abs. 1 BGB bewirkt Beweislastumkehr zu Lasten des Schuldners)
- Maßstab des Vertretenmüssens des Schuldners ergibt sich grundsätzlich aus den §§ 276 ff. BGB
- hier: B ist Fahrlässigkeit des C gemäß § 278 Satz 1 BGB i.V. mit § 276 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BGB zuzurechnen
- Sonderproblem: Haftet B aufgrund seiner unentgeltlichen Gefälligkeit analog den §§ 521, 599 BGB nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit?
- hier liegt aber in jedem Fall grobe Fahrlässigkeit vor
- zur Vertiefung des Problems, auch zu möglichen stillschweigenden Haftungsverzichten des Begünstigten einer Gefälligkeitshandlung: RGZ 145, 390 (394 f.); BGHZ 21, 102 (110); *Grundmann*, AcP 198 (1998), 457 (461 ff.)
- Zwischenergebnis: kein Haftungsausschluss nach § 280 Abs. 2 Satz 1 BGB

4. Rechtsfolge

- Schadensersatz, der gemäß § 249 Abs. 2 BGB die Heilungskosten umfasst

II. Anspruch aus § 831 Abs. 1 BGB

1. C als Verrichtungsgehilfe des B

- Verrichtungsgehilfe unterliegt bei seiner Tätigkeit persönlicher Weisungsbefugnis des Geschäftsherrn (engerer Begriff als Erfüllungsgehilfe i.S. des § 278 BGB)
- hier gegeben: B konnte Tätigkeit des C jederzeit umgestalten

2. Widerrechtliche Schädigung des A durch C

- C hat durch Verursachung des Unfalls Tatbestand der Körperverletzung gemäß § 823 Abs. 1 BGB rechtswidrig erfüllt

3. Keine Exculpation des B nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB

- B hat laut Sachverhalt bei Auswahl des C im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet

4. Rechtsfolge

- gemäß § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB hat A keinen Anspruch aus § 831 Abs. 1 BGB (Exculpationsmöglichkeit des § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB verleiht Schutzpflichten aus § 241 Abs. 2 BGB besondere Bedeutung)

III. (zur Information) Anspruch aus § 7 StVG

- Gefährdungshaftung des Kraftfahrzeughalters
- Tatbestand gegeben, kein Ausschluss nach § 8 Nr. 2 StVG, da A am Betrieb des Fahrzeugs unbeteiligt war (dies sind zum Beispiel Beifahrer oder Fahrschüler)